Satzung

zur Regelung des Kostenersatzes und der Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bischofswerda

- Feuerwehrkostensatzung -

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.05.2024 (SächsGVBl. S. 500), der §§ 22, 23 und 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 04.03.2024 (SächsGVBl. S. 289), des § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21.10.2005 (SächsGVBI. S. 291), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19.06.2024 (SächsGVBl. S 532) sowie § 8a des Sächsischen Kommunalabgabegesetzes (SächsKAG) vom 09.0ß3.2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.12.2013 (SächsGVBl. S. 876) beschließt der Stadtrat Bischofswerda folgende Satzung:

Vorbemerkungen:

Die Satzung verwendet Begriffe ausschließlich in der männlichen Form. Die Begriffe gelten jedoch gleichberechtigt für Personen jeden Geschlechtes.

Sämtliche aufgeführten Beträge in dieser Satzung beziehen sich auf Bruttobeträge.

§ 1

Begriffsbestimmung

(1) Kosten im Sinne des SächsBRKG sind:

a) Aufwendungen für die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr.
Wird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz.

b) Aufwendungen der Feuerwehr für die Durchführung von anderen, freiwilligen Leistungen.
Wird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Gebühren.

(2) Ein Einsatz im Sinne der Satzung ist jede auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehren, die auf Anforderung oder von Amtswegen erfolgt. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung oder Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit dem Ende der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft nach dem Wiedereinrücken in das Feuerwehrgerätehaus. Zum Einsatz der Gemeindefeuerwehr gehört auch die Stellung einer Brandsicherheitswache

nach § 23 SächsBRKG durch die Gemeinde. Dieser Einsatz beginnt mit der Abfahrt vom Feuerwehrgerätehaus und endet mit Erklärung des Leiters der Brandsicherheitswache über das Ende der Brandsicherheitswache oder mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.

(3) Einrichtungsträger im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte eines Gebäudes oder Gebäudeteiles, einer Anlage oder einer Fläche.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für alle Leistungen und Tätigkeiten der Feuerwehr der Stadt Bischofswerda im Sinne der §§ 2 Absatz 1, 6, 14, 16, 22, 23, 69 SächsBRKG in Verbindung mit § 17 Sächsische Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) sowie Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung der Stadt Bischofswerda in der aktuellen Fassung.

(2) Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch Betreiber einer automatischen Feuer- bzw. Brandmeldeanlage sowie im Rahmen des vorbereitenden Brandschutzes gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 SächsBRKG erbrachten Leistungen.

(3) Die Leistungen der Feuerwehr richten sich nach den Feuerwehrdienstvorschriften in der jeweils gültigen Fassung, der Alarm- und Ausrückeordnung in der jeweils gültigen Fassung und der Verfügbarkeit der Kräfte und Mittel sowie den konkreten Anforderungen des Einsatzes. Es besteht kein Anspruch auf den Einsatz bestimmter Kräfte und Mittel.

§ 3

Kostenersatz für Pflichtaufgaben der Feuerwehr

(1) Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr wird entsprechend den Festlegungen des § 69 SächsBRKG erhoben.

(2) Eine Pflicht zur Zahlung der Kosten besteht auch dann, wenn es zur Durchführung des Auftrages am Einsatzort nicht kommt, weil der Anlass für den Einsatz nicht bzw. nicht mehr besteht.

(3) Kosten werden auch für Leistungen im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes und Durchführung einer Brandverhütungsschau gemäß §§ 22, 22a SächsBRKG und § 17 SächsFwVO erhoben.

(4) Gleiches gilt für die Durchführung von Brandsicherheitswachen gemäß § 23 SächsBRKG.

§ 4

Gebührenpflichtige sonstige Tätigkeiten

(1) Die Feuerwehr kann, über die Pflichtaufgaben hinaus, auch sonstigen Leistungsersuchen gegen Gebühr nachkommen, wenn

a) ihre Aufgaben nach § 16 Absätze 1 und 2 SächsBRKG hierdurch nicht beeinträchtigt werden und

b) nur die Feuerwehr mit ihrer besonderen technischen Ausrüstung die gewünschte Leistung erbringen kann.

(2) Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistungen besteht nicht.

§ 5

Kostenschuldner

(1) Gebühren für Leistungen nach § 4 dieser Satzung werden verlangt von:

a) dem Auftraggeber der Leistung,

b) demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat,

c) dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat,

d) demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt oder

e) demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.

(2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Berechnung des Kostenersatzes

(1) Der Kostenersatz wird nach dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Bischofswerda erhoben. Das Kostenverzeichnis ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung. Der Kostenersatz wird nach Zeitaufwand, Art des Einsatzes und der Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge und des Materials erhoben. Die Kostensätze der Fahrzeuge beinhalten die Kosten für die auf den Fahrzeugen verlasteten Geräten und unterliegt einer landeseinheitlichen Festlegung.

(2) Für Leistungen, die nicht in den §§ 22 und 69 SächsBRKG geregelt sind, kann Kostenersatz abweichend vom Kostenverzeichnis vertraglich vereinbart werden. Der Auftrag für diese Leistungen soll schriftlich erfolgen.

(3) Die Einsatzzeit für Personal und Fahrzeuge beginnt mit der Alarmierung oder Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn des nächsten Einsatzes oder mit der Erklärung der Einsatzleitung über das Ende des Einsatzes, spätestens mit Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft nach dem Wiedereinrücken in die Feuerwehrgerätehäuser.

(4) Die Einsatzzeit wird minutengenau abgerechnet.

(5) Abweichend davon beinhaltet der Zeitansatz beim vorbeugenden Brandschutz die Kontroll- und Beratungszeiten, die Vor- und Nachbereitungszeiten und bei Ortsbegehungen die Hin- und Rückfahrzeiten. Die Abrechnung erfolgt hier je angefangene halbe Stunde.

(6) Für die beim Einsatz verbrauchten Materialien, welche nicht nach Norm auf dem Fahrzeug verlastet sind, werden die jeweiligen Sachkosten und gegebenenfalls Entsorgungskosten nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet. Zusätzlich wird ein Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 10 Prozent der Rechnungssumme erhoben.

(7) Werden durch den Einsatz Ausrüstungsgegenstände oder Geräte unbrauchbar oder verlustig, so können die Kosten für den Zeitwert dem Kostenschuldner in Rechnung gestellt werden, wenn diesen ein Verschulden trifft.

(8) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personen, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen Dritter zusätzliche Kosten, so sind diese zu erstatten. Zusätzliche Kosten im Sinne der Satzung entstehen z.B. durch Inanspruchnahme von Spezialdienstleistungen Dritter und speziellen Materialien bzw. Geräten, die nicht von der Freiwilligen Feuerwehr Bischofswerda vorgehalten werden.

(9) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden oder durch Werkfeuerwehren entstehen, werden Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Stadt Bischofswerda in Rechnung gestellt werden.

(10) Aufwendungsersatz und Gebühren werden nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät gemäß Alarm- und Ausrückeordnung zum Einsatz gekommen sind. Wird mehr Personal und Gerät am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich ist und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kosten verlangt werden.

(11) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden oder so angemessen reduziert werden, soweit ihre Erhebung eine unbillige Härte wäre.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit

(1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung des Einsatzes bzw. der Leistung der Feuerwehr. Der Kostenersatz wird durch Bescheid erhoben. Die Fälligkeit wird im Bescheid bestimmt.

(2) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG).

§ 8

Haftung

(1) Für Schäden, die bei Hilfe- oder Dienstleistungen durch Feuerwehrangehörige verursacht werden, haftet die Stadt nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist.

(2) Sachschäden, die der Feuerwehr bei der Ausführung der Leistungen durch die hiermit verbundene Gefahr entstanden sind, hat der Schuldner zu ersetzen, sofern sie nicht von Feuerwehrangehörigen verschuldet sind.

(3) Die Feuerwehr haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung der in Anspruch genommenen Geräte und Ausrüstungsgegenstände durch den Schuldner verursacht worden sind.

(4) Bei der Gestellung von Fahrzeugen und Geräten hat der Schuldner für entwendete sowie durch unsachgemäße Handhabung beschädigte Fahrzeuge und Geräte Ersatz, zumindest des Zeitwertes, zu leisten.

§ 9

Datenverarbeitung

Zur Ermittlung und Festsetzung des Kostenersatzes im Rahmen dieser Satzung ist die Verarbeitung folgender personenbezogener Daten zulässig:

a) Name und Anschrift des Kostenschuldners oder der Kostenschuldner,

b) gegebenenfalls Kraftfahrzeug-Kennzeichen des Kostenschuldners oder der Kostenschuldner.

Es gelten die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), Gesetz zum Schutz der informationellen Selbstbestimmung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Datenschutzgesetz – SächsDSG), Sächsisches Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Sächsisches Datenschutz-Umsetzungsgesetz – SächsDSUG) und Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz – SächsDSDG) in den jeweiligen Fassungen.

§ 10

Inkrafttreten/Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung nebst Kostenverzeichnis tritt rückwirkend zum 20.01.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrkostensatzung der Stadt Bischofswerda nebst Kostenverzeichnis vom 29.06.2023 außer Kraft.

Die Satzung und die Anlage (Kostenverzeichnis) werden hiermit ausgefertigt.

Bischofswerda, 01.10.2025

STADT 99 BISCHOFSWERDA

Prof. Dr. Große
Oberbürgermeister

Kostenverzeichnis zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bischofswerda

I. Personalkosten

(1) Der Kostenersatz für einen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr beträgt 0,28 €/Minute (16,80 €/Stunde).

(2) Der Kostensatz für Brandsicherheitswachen im Sinne des SächsBRKG in der jeweils gelten Fassung beträgt 0,28 €/Minute (16,80 €/Stunde) zuzüglich der Kosten gemäß der Ziffern II und III dieses Kostenverzeichnisses.

(3) Für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Brandverhütungsschauen, Nachschauen zu Brandverhütungsschauen, die Bearbeitung von brandschutzrelevanten Anfragen von Bauherren, Planern und Prüfingenieuren, Stellungnahmen zum baulichen Brandschutz im Rahmen der VwVBauPrüf IV Nummer 5 und Teilnahmen an Bauabnahmen werden Kosten in Höhe von 33,68 € je angefangene halbe Stunde erhoben.

(4) Für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Ausbildungsmaßnahmen durch Kameraden der Gemeindefeuerwehr Bischofswerda mit entsprechender Ausbildung bei anderen Kommunen werden Kosten entsprechend der Feuerwehr-Entschädigungssatzung der Stadt Bischofswerda zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages in Höhe von 10 Prozent erhoben.

II. Stundensätze für Fahrzeuge

(1) Die erhebbaren Fahrzeugkosten für genormte Einsatzfahrzeuge werden auf Grundlage einer Rechtsverordnung erhoben und richten sich nach der Festlegung des § 20 Absätze 1 und 2 der Sächsischen Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) mit der entsprechenden Anlage in der aktuell gültigen Fassung.

Einsatz von Fahrzeugen nach Fahrzeuggruppen	**Gebührensatz**	
	je Stunde	**je Minute**
Einsatzleitwagen (ELW)	125,40 €	2,09 €
Kommandowagen (KdoW)	52,80 €	0,88 €
Mannschaftstransportwagen (MTW)	56,40 €	0,94 €
Löschfahrzeug (LF)	204,00 €	3,40 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF)	214,80 €	3,58 €
Tanklöschfahrzeug (TLF)	337,80 €	5,63 €
Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF-W)	103,80 €	1,73 €
Drehleiter (DLAK)	678,60 €	11,31 €

(2) Für nicht genormte Einsatzfahrzeuge wurde eine separate Kostenkalkulation entsprechend den gesetzlichen Vorgaben erstellt. Dies betrifft im konkreten Fall ausschließlich den Vorausgerätewagen und das Schlauchboot.

Einsatz von Fahrzeugen nach Fahrzeuggruppen	**Gebührensatz**	
	je Stunde	**je Minute**
Vorausgerätewagen (VGW)	99,18 €	1,65 €
Schlauchboot	1,02 €	0,02 €

III. Sonstige einsatzbedingte Kosten

Die Kosten für die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr, wie z.B.

1. Prüfen, Reinigen und Desinfizieren von Atemschutzgeräten/Atemschutzausrüstungen,
2. Prüfen und Reinigen von Schläuchen,
3. Prüfen, Pflege und Füllen von Pressluftflaschen,
4. Prüfen und Füllen Flaschen von CO_2-Geräten,
5. Prüfen und Füllen von Feuerlöschern,
6. Prüfen und Reinigen von Gas- und Säureschutzanzügen,
7. Prüfen und Reinigen von Druckluft- und Hebekissen,
8. Prüfen und Reinigen von Rettungs- und Abseilgeräten

werden anhand der tatsächlich anfallenden Kosten berechnet., sofern sie nicht durch die Normbeladung der Fahrzeuge bereits abgedeckt sind.

IV. Kosten für Verbrauchmaterial

Die Kosten für die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr, wie z.B.

1. Ölbindemittel und Ölsperren,
2. Sandsäcke,
3. Ersatzgeräte bei größerem Bedarf (Atemschutzgeräte, Schläuche, etc.),
4. Schaumbildner und andere Sonderlöschmittel, die nicht auf dem Fahrzeug verlastet sind

sowie deren Entsorgung richten sich nach den jeweils gültigen Angeboten und Preisen der Anbieter und Vertragspartner.

V. Kosten für andere Tätigkeiten und Gerätschaften

Für nicht im Kostenverzeichnis aufgeführte Tätigkeiten oder Gerätschaften werden vergleichbare Kosten erhoben.

Hinweis auf § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Prof. Dr. Große
Oberbürgermeister